

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. Jänner 1951.170/A.B.Das Strassenbauprojekt "Durchfahrt Wr. Neustadt".

zu 176/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Auf die Anfrage, welche die Abg. Dr. Stüber und Genossen anlässlich einer Sitzung des Nationalrates, betreffend das Strassenbauprojekt

"Durchfahrt Wr. Neustadt", eingebracht haben, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, Dr. Kolb, folgendes mit:

Die durch die Kriegereignisse am meisten geschädigte Stadt Wr. Neustadt hat vor Inangriffnahme der Wiederaufbauarbeiten einen Wettbewerb für die Neugestaltung der Stadt ausgeschrieben.

Der mit dem 1. Preis beteiligte o.ö. Prof. Dr. Ing. Karl Kupsy der Technischen Hochschule Wien hat im Auftrag der Stadt einen Generalregulierungsplan auf Grund ungefähr zweijähriger eingehender Studien verfasst. Dieser Plan wurde nach weitgehenden Diskussionen am 30.1.1948 vom Gemeinderat Wr. Neustadt genehmigt.

Der Plan sieht für den Durchgangs- und Ortsverkehr die Anlage einer breiten Geschäftsstrasse und für den Fernverkehr eine Umfahrungsstrasse vor.

Der Bundesstrassenverwaltung stand nunmehr für den beabsichtigten Ausbau der Eriester Bundesstrasse die Wahl einer der beiden Trassen offen. Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung hat auf Grund eingehender Studien einwandfrei festgestellt, dass der Durchfahrtsstrecke unbedingt der Vorzug zu geben ist, nicht zuletzt auch deswegen, weil hiedurch der sehr starke Kraftwagenverkehr aus dem Burgenland abgefangen werden kann und nicht quer durch ganz Wr. Neustadt geleitet werden muss. Da dies auch meiner Auffassung entsprach, wurde die neue Trasse in dieser Form festgelegt. Die endgültige Führung des Fernverkehrs auf einer Umfahrungsstrasse wird in einem späteren Zeitpunkt im Zuge des Ausbaues der Autobahn möglich sein.

Auf Grund dieser grundsätzlichen Festlegung habe ich den vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung verfassten Detailbauentwurf genehmigt und die Bauarbeiten, insbesondere auch aus Gründen der Arbeitsbeschaffung, unter der Voraussetzung vergeben, dass die Bereinigung der einzelnen Grundeinlösungsfragen nach Massgabe des Baufortschrittes erfolgen wird. Mit Rücksicht auf verschiedene Verzögerungen bei der Grundeinlösung mussten die Bauarbeiten während des laufenden Jahres unterbrochen werden.

Auf Grund dieses Sachverhaltes muss der Vorwurf einer flüchtigen Planung zurückgewiesen werden. Selbstverständlich kann auch von der Ausübung eines Zwanges auf die Sektion I des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau keine Rede sein.

Bemerkt wird, dass die Kosten für die Grundeinlösung nicht, wie in der Anfrage behauptet wird, 10 Millionen Schilling, sondern 5.700.000 S betragen.

Die Wahl der Ringstrasse wurde vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bereits seinerzeit eingehend geprüft und auch in letzter Zeit einem nochmaligen genaueren Studium mit dem Ergebnis unterzogen, dass diese Linienführung vom technischen Standpunkt aus unbedingt abzulehnen ist.

-